



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Planen, Bauen und Umwelt  
Aktenzeichen: 61 60 15

Niederkrüchten, den 25. Oktober 2022

Vorlagen-Nr. 475-2020/2025

Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

**öffentlich**

#### Beratungsweg

Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz

15. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

### **Integriertes Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal**

#### Sachverhalt:

Die Verwaltung hat das Integrierte Klimaschutzkonzept für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal am 17. Mai 2022 in den Ausschuss für Bauen, Klima- und Umweltschutz eingebracht. Der Geschäftsführer des beauftragten Planungsbüros energielenker hat die Ergebnisse für die Gemeinde Niederkrüchten in dieser Sitzung vorgestellt und erläutert.

Der Entwurf des Endberichts zur Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts ist den Fraktionen im Anschluss an die Ausschusssitzung vom 17. Mai 2022 zur Beratung und Prüfung zur Verfügung gestellt worden. Anregungen der Fraktionen sollten der Verwaltung bis zum 30. Juni 2022 mitgeteilt werden. Bei der Verwaltung ist eine Stellungnahme der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen mit Datum vom 30. Juni 2022 eingegangen.

#### **Inhalt und Aufbau des Konzepts**

Der Entwurf des Endberichts der Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts enthält als wesentliche Analyseergebnisse die Berechnung der Energie- und Treibhausgasbilanz (vgl. Kapitel 3) sowie die Ableitung der zentralen Herausforderungen zur Erreichung der Klimaschutzziele (vgl. Kapitel 6.9).

Die Klimaschutzziele orientieren sich an der übergeordneten, völkerrechtlichen Vereinbarung zur Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 wurde über das geänderte Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) die Treibhausgasneutralität auf Bundesebene bis 2045 rechtlich fest verankert. Bis zum Jahr 2045 existiert somit die staatliche Aufgabe, dass ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Emissionen und deren Abbau hergestellt wird. Aufbauend auf diesen Grundlagen sowie unter Würdigung z. T. bereits vorhandener individueller Klimaschutzziele in den Partnerkommunen wurden zwei Klimaschutzszenarien (2035 und 2045) zur Erreichung der Treibhausgasneutralität dargelegt (vgl. Kapitel 6).

Das Erreichen der daraus resultierenden zentralen Herausforderungen (vgl. Kapitel 6.9) ist nur durch das engagierte Handeln aller gesellschaftlichen Akteure möglich. Denn die Verwaltungen des Kreises Viersen sowie der Städte und Gemeinden haben mit einem Anteil von rund 1 bis 2 v. H. an den Treibhausgasemissionen nur in diesem Umfang Möglichkeiten, die Minderung der Treibhausgasemissionen in eigener Zuständigkeit direkt zu beeinflussen (z. B. eigene Liegenschaften, eigener Fuhrpark, etc.). Die verbleibenden 98 v. H. können, wenn überhaupt, lediglich indirekt durch die Verwaltungen der Partnerkommunen beeinflusst werden – z. B. durch Information, Kommunikation und Vorbildfunktion. Dabei ist zu beachten, dass der kommunale Klimaschutz weiterhin als sogenannte freiwillige kommunale Aufgabe, d. h. ohne gesetzlichen Auftrag, definiert ist und zudem ein klar begrenzter Handlungs- und Gestaltungsspielraum besteht (vgl. Kapitel 1.2).

Nichtsdestotrotz wollen der Kreis Viersen und die eingebundenen Partnerkommunen in diesem Rahmen einen Beitrag zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels leisten. Daher wurden aufbauend auf der Analyse, den durchgeführten Experten-Workshops sowie der Bürger- und Akteursbeteiligung 25 Maßnahmen als gemeinsamer Handlungsrahmen für den Kreis Viersen und die teilnehmenden Partnerkommunen entwickelt (vgl. Kapitel 7). Die einzelnen Maßnahmensteckbriefe bilden einen Orientierungsrahmen für beteiligte Verwaltungen als Grundlage für die Vorbereitung und Umsetzung der einzelnen Maßnahmen.

### **Kooperation und Patenschaften**

Zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen soll die Kooperation zwischen dem Kreis und den Partnerkommunen verstetigt werden. Zum Zweck einer Arbeitsteilung bzw. Bündelung vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen wurden daher Patenschaften zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen abgestimmt. Durch die Patenschaften sollen die erforderlichen Arbeitsschritte vorgedacht, erforderliche Informationen zentral zusammengetragen und der Informations- und Erfahrungsaustausch zur Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen unter den Partnern sichergestellt werden. Es ist nicht Aufgabe einer Patenschaft, die Maßnahme(n)

stellvertretend für alle Partnerkommunen zu bearbeiten bzw. alle erforderliche Arbeitsschritte auch in den dortigen Verwaltungen zu übernehmen bzw. zu steuern. Maßnahmen, die in der eigenen Zuständigkeit liegen, sind weiterhin von der jeweiligen Kommune bzw. dem Kreis eigenverantwortlich umzusetzen. Gemäß dieser Planung wird der Kreis Viersen 15 Maßnahmen übernehmen und die Kommunen 10 Maßnahmen. Die Gemeinde Niederkrüchten soll hierbei die Patenschaft eine Maßnahme übernehmen.

Aufgrund anstehender Verwaltungsprojekte und Beschlussfassungen hat die Verwaltung eine Patenschaft für die Maßnahme 7 „Kooperation und Monitoring im Themenfeld Gebäude und Anlagen; Mobilität; Bildung und Kommunikation“ vorgeschlagen. Eine abschließende Regelung unter den Kooperationspartnern ist noch nicht getroffen.

### **Beratung und Beschlussfassung:**

Die im Anschluss an die Einbringung des Konzeptentwurfs durch die Fraktionen eingegangenen Stellungnahmen wurden seitens der Verwaltungen gesichtet, systematisch erfasst und nummeriert. Anschließend wurden die Eingaben bzw. Anträge für die politische Beratung und Beschlussfassung mit einer Erläuterung seitens der Verwaltung zum Umgang bzw. zur Berücksichtigung versehen und sind der Vorlage in der Anlage 2 angefügt. Anlage 2 enthält dabei solche Punkte, die das Konzept insgesamt als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner betreffen. Sie ist daher in allen Gremien identisch. Darüber hinaus gibt es rein redaktionelle Änderungen im Konzept, die seitens der Verwaltung zusammengefasst wurden und den Gremien über die Anlage 3 zur Kenntnis gegeben werden. Hierdurch ergibt sich eine übersichtliche Darstellung für die politische Beratung und Beschlussfassung in den jeweiligen Gremien.

Die Verwaltung empfiehlt, dass der Entwurf des Endberichts, unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2, als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner mit dem Bekenntnis zu einer gemeinschaftlich-kooperativen Umsetzung beschlossen wird. Dies schließt mit ein, dass bei der Umsetzung Besonderheiten oder Schwerpunktsetzungen in den Maßnahmen getroffen werden können, sofern die Maßnahmenumsetzung in eigener Zuständigkeit der beteiligten Partner liegt.

Die Fachausschüsse des Kreistages beraten den Entwurf des Endberichts am 9. November 2022. Mögliche maßgebliche Ergebnisse dieser Vorberatung werden in der Sitzung durch die Verwaltung ergänzend zu den Erläuterungen in Anlage 1 vorgetragen. Die Verwaltung empfiehlt im Sinne der Beschlussfassung als gemeinsame Handlungsgrundlage diese Ergänzungen in dem aufgeführten Beschlussvorschlag zu berücksichtigen.

Der Kreistagsbeschluss für das Klimaschutzkonzept erfolgt gemäß Zeitplan am 8. Dezember 2022. Sollten sich auch hieraus noch Anpassungen im Konzeptentwurf ergeben, werden diese in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 durch die Verwaltung ergänzend vorgetragen.

Die Beratungsergebnisse werden im Anschluss an die Beschlussfassung in den Entwurf des Endberichts eingearbeitet und anschließend als Endbericht veröffentlicht. Die Beratungsergebnisse zu Punkten, die die eigene Zuständigkeit betreffen, sind bei der eigenen Umsetzung entsprechend zu berücksichtigen und gelten insofern jeweils ergänzend zum Endbericht.

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzepts für den Kreis Viersen, die Städte Tönisvorst und Viersen sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal wird unter Berücksichtigung der Anlagen 1 und 2 als gemeinsame Handlungsgrundlage aller beteiligten Partner im Sinne einer gemeinschaftlich-kooperativen Umsetzung beschlossen. Die Verwaltung wird auf Grundlage der Beratungsergebnisse mit der Umsetzung des Konzepts beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		1.100.14.01.01/54310000 sowie verschiedene Budgets der einzelnen Produktgruppen				
Kosten der Maßnahme:						
Folgekosten:						
Erläuterungen:		Grundlage jährliche Haushaltsberatung sowie allgemeine Kostenschätzung gemäß Bericht				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Anlage 1: Entwurf des Endberichts des Integrierten Klimaschutzkonzepts
2. Anlage 2: Eingaben und Anträge mit Auswirkungen auf das Gesamtkonzept als gemeinsame Handlungsgrundlage
3. Anlage 3: Redaktionelle Änderungen

In Vertretung

gez. Schippers